

Handreichung zur Ausbildung in Teilzeit

1.

Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden.

Für die Vereinbarung der Berufsausbildung in Teilzeit bedarf es keines berechtigten Interesses, d.h. es existiert keine Regelung, wonach nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Ausbildung in Teilzeit vertraglich vereinbart werden kann.

Zusätzlich zur Vorlage des Ausbildungsvertrages im Rahmen der Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis bzw. der Anzeige einer Änderung bei der beim Regierungspräsidium Gießen eingerichteten Zuständigen Stelle bedarf es keiner besonderen Zustimmung durch die Zuständigen Stelle zur Vereinbarung einer Ausbildung in Teilzeit.

2.

Die Vereinbarung der Teilzeit darf nicht zur Folge haben, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts und die Teilnahme an der dienstbegleitenden Unterweisung nicht innerhalb der Ausbildungszeit erfolgen kann.

3.

Die Vereinbarung der Teilzeit muss schriftlich erfolgen und kann mit dem Ausbildungsvertrag oder mit einem nachfolgenden Änderungsvertrag erfolgen.

4.

Die Vereinbarung der Teilzeit kann für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung erfolgen.

5.

Die wöchentliche Ausbildungszeit darf um maximal 50 Prozent der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit gekürzt werden.

6.

Die Vereinbarung der Teilzeit nach § 7a BBiG hat zwingend eine Verlängerung der Dauer der Berufsausbildung zur Folge.

Die Möglichkeiten einer Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer (§ 7 BBiG), einer Verkürzung od. Verlängerung der Ausbildungsdauer gem. § 8 BBiG und die Möglichkeit der vorzeitigen Prüfungszulassung (§ 45 Abs. 1 BBiG) bleiben bestehen.

7.

Die Verlängerung der Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung über Teilzeit nach § 7a BBiG darf 18 Monate nicht überschreiten. Auch wenn die vereinbarte Ausbildung in Teilzeit einer Kompensation der Ausbildungsdauer über 18 Monate erfordern würde, erfolgt die Verlängerung der 3jährigen Ausbildungsdauer um maximal 18 Monate.

8.

Es wird zur Vermeidung eines Dissens zwischen den Vertragsparteien dringend empfohlen, bei Vereinbarungen einer Teilzeit im Ausbildungsvertrag und in Änderungsverträgen das vertragliche Ende des Ausbildungsverhältnisses aufzunehmen.

9.

Die Zeit der durch die Teilzeit bedingten Verlängerung der Berufsausbildungsdauer errechnet sich aus der Dauer der Teilzeit, aus dem Umfang der Kürzung der Wochenstunden und der wöchentlichen Arbeitszeit im Verlängerungszeitraum.

Beispiel bei einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von 40 Stunden:

1. Ausbildungszeitraum in Teilzeit: Kürzung auf 20 Std. pro Woche über 6 Monate

2. Ausbildungszeitraum in Teilzeit: Kürzung auf 30 Std. pro Woche über 6 Monate

Es errechnet sich daraus eine Verlängerungszeit von 4,5 Monaten (3 Monate + 1,5 Monate) mit einer wöchentlichen Ausbildungszeit von 40 Stunden.

Es ergibt hieraus eine Verlängerungszeit von 4,5 Monate bei Vollzeit.

Ist jedoch für die Dauer der Verlängerung ebenfalls eine Teilzeit vereinbart, so ist dies bei der Berechnung der Verlängerung zu berücksichtigen. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden in der Zeit der Verlängerung, errechnet sich eine Verlängerung von 9 Monaten (4,5 Monate der Verlängerung bei Vollzeit verdoppelt sich bei einer halbierten wöchentlichen Ausbildungszeit).

10.

Das vertragliche Ende einer Ausbildung mit Ausbildungszeiträumen in Teilzeit ist ein Monatsende. Errechnet sich aus den Ausbildungszeiträumen in Teilzeit ein Verlängerungszeitraum, welcher den Ausbildungsvertrag nicht an einem Monatsende enden lässt, so wird das Ende der Ausbildung auf das nächstliegende vorherige Monatsende hin gekürzt (§ 7a Abs. 2 Satz 2 BBiG).

Beispiel:

Ein am 15. August 2025 begonnenes 3jähriges Ausbildungsverhältnis endet ohne Ausbildungszeiten in Teilzeit mit Ablauf des 14. August 2028. Errechnet sich bspw. in Folge von Ausbildungszeiten in Teilzeit eine Verlängerungszeit von 9 Monaten ist das vertragliche Ende der 30. April 2029 (Das innerhalb eines Monats liegende errechnete Vertragsende (14. Mai 2029) wird auf das vorherige Monatsende abgekürzt (30. April 2029)).

11.

Die Rundungsvorschrift des § 7a Abs. 2 Satz 2 BBiG ist nur *einmal* in einem Ausbildungsverhältnis anzuwenden. Müssen bei der Berechnung der Verlängerung mehrere Ausbildungszeiträume in Teilzeit berücksichtigt werden, wird die Berechnung des Verlängerungszeitraumes ohne Rundung durchgeführt.

Beispiel:

Aus drei Ausbildungszeiträume in Teilzeit

6 Mon. mit 36 Std. statt regelmäßiger wöchentl. Ausbildungszeit v. 40 Std: 0,6 Mon.

6 Mon. mit 32 Std. statt regelmäßiger wöchentl. Ausbildungszeit v. 40 Std: 1,2 Mon.

6 Mon. mit 30 Std. statt regelmäßiger wöchentl. Ausbildungszeit v. 40 Std: 1,5 Mon.
ergibt sich ein Verlängerungszeitraum von 3,3 Monaten.

Ein am 01. August 2026 begonnenes 3jähriges Ausbildungsverhältnis endet ohne Ausbildungszeiten in Teilzeit mit Ablauf des 31. Juli 2029. Bei der errechneten Verlängerungszeit von 3,3 Monaten ist das verlängerte Ende der Ausbildung der Ablauf des 31. Oktober 2029 (Das innerhalb eines Monats liegende errechnete Vertragsende (10. November 2029) wird auf das vorherige Monatsende abgekürzt (31. Oktober 2029)).

12.

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG kann zur Abschlussprüfung nur zugelassen werden, dessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Ergibt die Verlängerung der Ausbildungsdauer durch die Ausbildung in Teilzeit keinen mit der Bestimmung des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG zu vereinbarenden Prüfungstermin, so können Auszubildende die Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zum nächsten Termin zur Abschlussprüfung verlangen.

Beispiel:

Die Abschlussprüfung liegt am 30. Juni d.J.. Das vertragliche Ende der Ausbildung ist aufgrund der durch die Teilzeit bewirkte Verlängerung der Ausbildung der Ablauf

des 31. März d.J.. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildung über den 31. März d.J. hinaus bis zum 30. Juni d.J..

13.

Soweit Auszubildende bei Abschluss eines Änderungsvertrages über die Vereinbarung einer Teilzeit minderjährig sind, bedarf der Änderungsvertrag der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

14.

Sofern die Vereinbarung einer Teilzeit eine Verringerung der Zahl der Ausbildungstage in der Woche zu Folge hat, hat dies Einfluss auf die Zahl der jährlichen Urlaubstage.

15.

Für Behörden der Hessischen Landesverwaltung

Für die Behörden der Hessischen Landesverwaltung hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 13. Juli 2020 (Gz. I 41 - P 2505 A - 11 - 20/001) geregelt, dass von einer Kürzung der Ausbildungsvergütung bei Vereinbarung einer Ausbildung in Teilzeit bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bei den Auszubildenden abgesehen werden kann.

Für Rückfragen zur Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit stehen Ihnen für Auskünfte bei der beim Regierungspräsidium Gießen eingerichteten Zuständigen Stelle nach dem BBiG zur Verfügung

Frau Astrid Mazrouh

Tel. 0641 303 2293

astrid.mazrouh@rpgi.hessen.de

Herr Wolfgang Vornam

Tel. 0641 303 2221

wolfgang.vornam@rpgi.hessen.de

und der Berater für Berufsbildung

Herr Roland Koch

Tel. 0641 303 2298

roland.koch@rpgi.hessen.de